

FR_GERICHTE 502 2017 147 vom 4. Juli 2017

FR Kantonsgericht, 2017-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_147

FR: FR_GERICHTE 502 2017 147 du 4 juillet 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2017 147 del 4 luglio 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 5 Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid erhalten hat, so dass auf dessen Ausführungen, er habe letzteren am 10. Mai 2017 erhalten, abzustellen ist. Seine Beschwerde vom 22. Mai 2017 erfolgte somit fristgerecht. b) Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). Die Umschreibung gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. In diesem Sinne ist geschädigt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, kann nur geschädigt sein, wer in seinen Rechten unmittelbar durch die tatbestandsmässige Handlung beeinträchtigt ist. Aus einer bloss mittelbaren Beeinträchtigung privater Interessen lässt sich somit keine Geschädigtenstellung im Sinne der genannten Norm herleiten (Urteile BGer 6B_1052/2015 vom 27. Juli 2016 E. 1.1.1; 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2). Neben den Parteien führt die StPO in Art. 105 „andere Verfahrensbeteiligte“ an. Dazu gehört auch die Person, die Anzeige erstattet (Art. 105 Abs. 1 Bst. b StPO). Den anderen Verfahrensbeteiligten stehen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind. Unmittelbar betroffen sind beispielsweise Dritte, die von Zwangsmassnahmen berührt werden (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1). Eine unmittelbare Betroffenheit liegt sodann auch vor, wenn in Grundrechte oder Grundfreiheiten eingegriffen wird. Eine rein faktische Betroffenheit genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten, vielmehr muss die betreffende Person glaubhaft machen, dass sie durch die entsprechende Verfahrenshandlung selbst in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert wird (BSK StPO-KÜFFER, 2. Aufl. 2014, Art. 105 N. 31; LIEBER in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, 2. Aufl. 2014, Art. 105 N. 12 ff.). Soweit der Anzeigerstatter weder unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist noch als Privatkläger am Strafverfahren teilnimmt, stehen ihm aufgrund des Gesagten, abgesehen vom beschränkten

Anspruch auf Information gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO, somit keine weiteren Verfahrensrechte zu (Art. 301 Abs. 3 StPO). Insbesondere ist er nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten (Urteile BGer 6B_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.1; 1B_200/2011 vom 15. Juni. 2011 E. 2.2; Urteil KG FR 502 2015 3 E. 1d/aa). Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 22. Mai 2017 formell erklärt, sich als Privatkläger am Verfahren beteiligen zu wollen. Denn obwohl aus der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich sei, weshalb die Staatsanwaltschaft ihn darin als Privatkläger bezeichne, würde er sich nicht gegen die Behandlung als Privatkläger wenden. Damit ihm diese Parteirolle tatsächlich zukommt, muss er – wie oben ausgeführt – neben der ausdrücklichen Erklärung allerdings auch geschädigt sein. Der in casu zur Anzeige gebrachte Tatbestand der Freiheitsberaubung bzw. Entführung nach Art. 183 StGB schützt das Rechtsgut der körperlichen Fortbewegungsfreiheit (BSK StGB- DELNON/RÜDY, 3. Aufl. 2013, Art. 183 N. 5) und somit ein Individualrechtsgut. Urkundendelikte beziehen sich hingegen in erster Linie auf die Allgemeinheit; sie schützen das Vertrauen, welches einer Urkunde im Rechtsverkehr als Beweismittel entgegengebracht wird. Falls die Urkunden- fälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt, können allerdings auch private

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Interessen unmittelbar verletzt werden (BGE 140 IV 155 E. 3.3; 137 IV 167 E. 2.3.1). Vorliegend ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgebracht, dass das angebliche Fälschen der Unterschrift des Bruders auf eine Benachteiligung des Beschwerdeführers abzielte. Ausserdem liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schliessen lassen, dass die tatbestandsmässige Handlung zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Rechte des Beschwerdeführers geführt hat. Dem Beschwerdeführer kommt hinsichtlich der Urkundenfälschung somit keine Geschädigtenstellung zu. Gleich verhält es sich auch bezüglich des Tatbestands von Art. 183 StGB: Das der Beschwerdegegnerin vorgeworfene Verhalten mag zwar – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – gegebenenfalls die Fortbewegungsfreiheit von C._____ einschränken, nicht jedoch seine eigene. Der Beschwerdeführer ist demnach nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt, da gestützt auf den vorliegenden Sachverhalt sein Bruder Träger des nach Art. 183 StGB geschützten Rechtsguts wäre. Soweit dem Beschwerdeführer nicht die Eigenschaft der geschädigten Person im Sinne von Art. 115 StPO zukommt, kann er sich nicht als Privatkläger am Verfahren beteiligen. Ihm kommt im vorliegenden Verfahren somit keine Parteistellung nach Art. 104 StPO zu, weshalb er grundsätzlich nicht zur Beschwerde legitimiert ist. Allerdings kann der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO als Anzeigerstatter in den Genuss von Parteirechten kommen, sofern er in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist. Dazu zählt auch das Beschwerderecht (Urteil BGer 1B_269/2012 vom 5. Juni 2012 E. 2.1). Selbst wenn die Vorwürfe des Beschwerdeführers zutreffend wären, ist eine solche unmittelbare Betroffenheit allerdings weder ersichtlich noch wird sie von ihm glaubhaft gemacht. Dem Beschwerdeführer kommen folglich auch nach Art. 105 Abs. 2 StPO keine Parteirechte zu. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als Anzeigerstatter mangels Parteistellung bzw. mangels weitergehenden Verfahrensrechten (Art. 301 Abs. 3 StPO) nicht zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die Beschwerde vom 22. Mai 2017 wird demzufolge nicht eingetreten.

E. 2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens, die auf CHF 360.- (Gebühr: CHF 300.-; Auslagen: CHF 60.-) festzusetzen sind, aufzuerlegen. Sie werden von der geleisteten Sicherheit bezogen, wobei der Saldo (CHF 240.-) dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft zurückzuerstatten ist. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 i.V.m. Art. 434 StPO). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde vom 22. Mai 2017 wird nicht eingetreten. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 360.- (Gebühr: CHF 300.-, Auslagen: CHF 60.-) werden A. _____ auferlegt. Sie werden von der geleisteten Sicherheit bezogen. Der Saldo (CHF 240.-) wird A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 4. Juli 2017/jko Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.